

Herr H.-J. Althausen hat am 29.07.2005 beim Staatlichen Umweltamt Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Heizwärme in Swisttal gestellt. Mitte August hat das Staatliche Umweltamt die Antragsunterlagen auch dem Rhein-Sieg-Kreis zur Stellungnahme zugeleitet.

Diese wurde am 27.09.2005 dem Staatlichen Umweltamt Köln zugesandt.

Erläuterungen:

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Am südlich der Ortschaft Odendorf gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn H.-J. Althausen soll eine Biogasanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und Heizwärme aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Mais) errichtet werden. In der geplanten Anlage sollen bis zu 2.000 Tonnen Rindergülle/Jahr ausschließlich vom Betrieb Althausen und bis zu 11.000 Tonnen nachwachsende Rohstoffe/Jahr eingesetzt werden. Als nachwachsende Rohstoffe sollen zum Beispiel Maissilage, Roggen -Ganzpflanzensilage und Getreide - die auch bei den umliegenden Landwirten gekauft werden - eingesetzt werden. Es sollen dort nur landwirtschaftliche Substrate verarbeitet werden.

Das in der Anlage erzeugte Gärprodukt entspricht einem organischen Düngemittel und soll in einem organischen Feststoffdünger und einen Flüssigdünger getrennt werden. Diese Dünger sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden.

Das erzeugte Biogas soll in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 500 KW in Wärme und elektrischem Strom umgesetzt werden. Der elektrische Strom soll in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist und die Wärme zur Versorgung der Biogasanlage genutzt werden.

II. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Nachbarschaft

1. Eine Nutzung von Oberflächenwasser oder oberflächennahen Rohstoffen erfolgt im Normalbetrieb nicht. Anfallende Abfallstoffe (z. B. gebrauchtes Motorenöl, nicht vergärbare Stoffe) sollen in geeigneten Behältern gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. Geruchsemissionen sollen nach den Angaben des Antragstellers aufgrund der geschlossenen Bauweise der Behälter und wegen der Absaugung über einen Biofilter kaum entstehen können.

Auch das auszubringende Endsubstrat (Gärreste) wird in einem geschlossenen Endlager zwischengelagert.

Zur Reinigung des während der Fermentation entstehenden schwefelwasserstoffhaltigen Biogases wird dieses mit Luft versetzt und über eine Tropfkörperanlage geleitet. In der Tropfkörperanlage wird der Schwefelwasserstoff durch spezielle Mikroorganismen in „geruchlose“ Sulfate umgewandelt.

Allerdings können beim Substrattransport und beim Bewirtschaften der Silageflächen zeitweise Gerüche entstehen. Schadstoffemissionen ergeben sich aus der Verbrennung des Biogases. Bei der Verbrennung im BHKW sollen die Grenzwerte der TA-Luft eingehalten werden.

Staub wird aus der Anlage nicht emittiert.

3. Lärmemissionen entstehen im wesentlichen durch den periodisch stattfindenden Anlieferverkehr (erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Monaten Februar, Mai, August bis Oktober) und durch das BHKW. Zur Ernte der nachwachsenden Rohstoffe und auch zur Ausbringung der Gärreste will der Antragsteller die jeweils öffentlichen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge einsetzen. Dabei soll auf die maschinelle Ausstattung des landwirtschaftlichen Betriebes Althausen und der Althausen GbR zurückgegriffen werden, gegebenenfalls ergänzen sich Eigenleistungen der substratliefernden Landwirte (z. B. zur Erntesaison). Nach Angaben des Antragstellers und seiner beratenden Ingenieure soll ein regelmäßiger Lkw-Verkehr zum Betriebsgelände nicht stattfinden.

Zur Getreideernte (Beginn ca. Anfang August) ist für den Transport der Gesamtmenge von 468 t ca. 1 Tag notwendig. Bei der Maisernte (Ende September bis Ende Oktober) ist für den Transport einer Gesamtmenge von 10.500 t ein Zeitraum ca. 8 Tage erforderlich.

Weil die Transportkosten einen erheblichen Anteil an den variablen Substratkosten haben, betrachtet der Antragsteller die Vermeidung unnötiger Transportwege als ein wesentliches Element seiner Ertragsoptimierung. Dementsprechend hat er auch die Vertragsflächen ausgesucht, sie befinden sich zwischen Euskirchen, Heimerzheim und Rheinbach. Etwa 75 % der Flächen (73 ha) befinden sich nach Angaben des Antragstellers im 10 km-Radius zum Betrieb. Lediglich Flächen in Euskirchen-Niederberg und Grafschaft-Oeverich sind von der Fahrstrecke her weiter entfernt.

Eine Anlieferung von Gülle von außerhalb findet nicht statt.

Für die Ausbringung der Gärprodukte sind für den Flüssigdüngeranteil ca. 420 Transporte pro Jahr und für den Feststoffdüngeranteil ca. 200 Transporte pro Jahr erforderlich.

4. Abwässer fallen aus dem Behandlungsverfahren nicht an.

5. Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Amt 66 der Kreisverwaltung schätzt die Emissionen der Anlage als gering ein und erwartet daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet und die Bevölkerung.

6. Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

a) Aus den Bereichen Umwelthygiene, Verkehrsplanung und Brandschutz sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden.

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege muss die Ausgleichsbilanzierung überarbeitet werden. Der Landschaftsbeirat der Unteren Landschaftsbehörde des

Rhein-Sieg-Kreises hat am 29.09.2005 dem Vorhaben zugestimmt (das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet).

b) Weil sich im Bereich der geplanten Anlage eine Altablagerung (ehemalige Hausmülldeponie, verfüllt auch mit Erdaushub und Bauschutt) befindet, wird eine Umweltgeologische Untersuchung sowie eine Baugrunduntersuchung erforderlich.

Darüber hinaus ist die Beantragung einer Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme und für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden sanitären Abwässer erforderlich. Für den Fall, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. Gülle, Flüssigdünger) bei Leckagen aus den Lagerbehältern, die am Auehang errichtet werden sollen, austreten sollten, werden ausreichende Schutzvorkehrungen gefordert.

III: Frage der baurechtlichen, landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 BBauGB

Nach Einschätzung der Bauaufsicht der Kreisverwaltung ist eine abschließende Beurteilung des Vorhabens gegenwärtig nicht möglich, weil einige der vorgesehenen Nutzungen sich aus dem Erläuterungsbericht heraus nicht begründen lassen. Für die Beurteilung, ob das Vorhaben in Gänze dem landwirtschaftlichen Betrieb dient (und damit privilegiert ist) sind nach Einschätzung der Bauaufsicht weitere Aussagen z. B zur Größe der geplanten Halle erforderlich. Der Betrieb Althausen verfügt bereits über mehrere genehmigte landwirtschaftliche Gebäude, die auch entsprechende Flächen zur Unterbringung von Maschinen und Geräten aufweisen. Eine Betriebshalle in der beantragten Größenordnung wird gegenwärtig nicht für erforderlich gehalten. Dies gilt auch für eine Wohnung, da es sich um eine kleine Biogasanlage handelt sieht die Bauaufsicht keinen Grund, eine weitere Wohnung zu genehmigen, weil insoweit eine Privilegierung nicht vorläge. Der Betrieb Althausen verfügt bereits über zwei Wohnungen mit insgesamt ca. 230 qm Wohnfläche.